

**Bund Naturschutz Kreisgruppe Dingolfing-Landau**  
**Pfarrplatz 5**  
**84130 Dingolfing**

BN Dingolfing-Landau Pfarrplatz 5 84130 Dingolfing

An die  
Gemeinde Mengkofen  
Von-Haniel-Allee 12  
84152 Mengkofen



**Bund**  
**Naturschutz**  
**in Bayern e.V.**

**Kreisgruppe**  
**Dingolfing -**  
**Landau**

Eichendorf, den 03.01.2018

**Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 5 sowie Bebauungs- und Grünordnungsplan „Gemeinbedarfsfläche Am Schwebach“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bund Naturschutz Kreisgruppe Dingolfing-Landau bedankt sich für die Beteiligung im o.g. Verfahren. Mit Schreiben vom 24.11.2017 wurde uns das Ergebnis der Abwägungen vom 18.07.2017 zu den Einwendungen unserer Ortsgruppe Mengkofen mitgeteilt. Hierzu müssen wir folgende Feststellungen machen:

Die Öffentlichkeitsbeteiligung dient u.a. dazu, dass geprüft werden kann, ob abwägungsrelevante Tatsachen vollständig ermittelt und sachgerecht bewertet wurden. Nach § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Nach § 2 Abs. 3 BauGB ist die Gemeinde verpflichtet, die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten.

Die ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes verlangt für eine Beachtung des Gebots gerechter Abwägung,

- dass überhaupt eine Abwägung stattfindet,
- dass im Rahmen dieser Abwägung diejenigen Belange berücksichtigt werden, die von der Planung berührt sein können,
- dass die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und
- dass der Ausgleich zwischen den betroffenen Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die nicht außer Verhältnis zur objektiven Bedeutung der betroffenen Belange steht.

Die Bauleitplanung muss, um dem Gebot der gerechten Abwägung in § 1 Abs. 7 BauGB zu entsprechen, dem Gebot der Konfliktbewältigung genügen. Grundsätzlich muss die Gemeinde die erkannten großräumigen Konflikte, die mit ihrer Planung verbunden sind, lösen. Der Gemeinde ist es untersagt, diese dem Einzelgenehmigungsverfahren auf Erteilung einer Baugenehmigung zu überlassen.

Aus dem uns übermittelten Ergebnis der Abwägung kann nicht entnommen werden, ob die vorgenannten Anforderungen erfüllt wurden. Insbesondere Formulierungen wie „Der Einwand wird vollinhaltlich zurückgewiesen“ lassen darauf schließen, dass keine ausreichende inhaltliche Befassung mit den Einwendungen erfolgt ist. Weiter wird die Bedeutung der einzelnen vorgebrachten Belange verkannt:

#### 1. Unwiederbringlicher Verlust wertvollen Ackerbodens

Die Argumentation, dass dem „übergeordneten Grundsatz nach sparsamen Umgang mit Grund und Boden bereits deshalb genüge getan wird, weil bereits vorhandene Erschließungsstraßen verwendet werden, kann nicht nachvollzogen werden. Auch bei der Nutzung vorhandener Erschließungsstraßen bleibt die Tatsache bestehen, dass ein zusätzlicher Verbrauch an Grund und Boden besteht. Die Gemeinde Mengkofen ist durch gesetzliche Normen verpflichtet, vorrangig zu prüfen, ob das angestrebte Ziel auch mit weniger Flächenverbrauch erreichbar ist. Landwirtschaftliche Böden sind in ihrer Funktion zu erhalten, auch wenn es sich (derzeit) um intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen handelt.

Wir weisen zum wiederholten Male darauf hin, dass die Gemeinde Mengkofen nach Art. 141 Abs.1 der Bayer. Verfassung verpflichtet ist, mit Naturgütern schonend und sparsam umzugehen. Es gehört zu den vorrangigen Aufgaben der Gemeinde, den Boden als natürliche Lebensgrundlage zu schützen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist § 1 a Abs. 2 des Bundesbaugesetzbuches zwingend zu beachten. Hiernach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Nach Art. 163 Abs. 4 der Bayer. Verfassung soll Bauernland seiner Zweckbestimmung nicht entfremdet werden. Eine Umwidmung dürfte nur für dringende Zwecke des Gesamtwohls dann möglich sein, wenn bestehende andere Alternativen ausreichend geprüft wurden. Weiter möchten wir darauf hinweisen, dass die Kommunen bzw. die Kommunalen Spitzenverbände im „Bündnis zum Flächensparen Bayern“ sich dazu verpflichtet haben, sich für eine deutliche Reduzierung des Flächenverbrauches und für einen sparsamen und schonenden Umgang mit Böden einzusetzen. Bei Betrachtung der aktuell stattfindenden Bauleitplanungen in Mengkofen können wir nicht feststellen, wie die Gemeinde Mengkofen dieser Verpflichtung nachkommt.

Soweit die Gemeinde darauf hinweist, dass im Übrigen nur eine Fläche für Gemeinbedarf für sozialen Zwecken dienenden Einrichtungen und Anlagen ohne konkrete Zweckbestimmung ausgewiesen wird, halten wir diese Aussage für rechtlich höchst bedenklich. Dies begründen wir wie folgt:

##### a) Erforderlichkeit der Festsetzung

Es liegt eine konkrete Planung für eine Einrichtung der Kinderbetreuung vor. Diese Planung ist auch in den Unterlagen so festgehalten:

sh. zum Beispiel:

II.2.4 der Begründung zum Bebauungsplan  
VI. 2 der Begründung zum Bebauungsplan  
sowie mehrfach im Umweltbericht



Wenn die Planungen bereits soweit konkretisiert sind, dass sie in der Begründung und im Umweltbericht auftauchen, kann nicht bei Einzelfragen wie der Alternativenprüfung behauptet werden, es handle sich um eine Fläche ohne konkrete Zwecksetzung.

b) Anstoßfunktion der Öffentlichkeitsbeteiligung

Auch für die Öffentlichkeitsbeteiligung ist eine Konkretisierung zwingend erforderlich. Verschiedene Vorhaben des Gemeinbedarfs haben unterschiedliche Auswirkungen auf Nachbarn und sonstige Betroffene. Wie soll im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung die Anstoßfunktion erfüllt werden, wenn keine klaren Aussagen zum Zweck der ausgewiesenen Flächen vorhanden sind.

c) Sachgerechte Ermittlung aller öffentlichen und privaten Belange

Auch für die sachgerechte Ermittlung aller betroffenen Belange sowie der Umweltauswirkungen ist eine Konkretisierung des Ausweisungszweckes erforderlich.

## 2. Fehlende Alternativenprüfung - Nutzung vorhandener Einrichtungen

Im Rahmen der Umweltprüfung ist zwingend auch eine Prüfung der Alternativen erforderlich. Eine Bauleitplanung ohne Alternativenprüfung entspricht nicht der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der Fassung der Änderungsrichtlinie 2014/52/E vom 16. April 2014. Nach § 40 Abs. 2 Nr. 8 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat der Umweltbericht u.a. eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen zu enthalten. Somit ist eindeutig, dass eine Alternativenprüfung erforderlich ist. Insbesondere sind Aussagen darüber erforderlich, warum eine Erweiterung an bestehenden Standorten nicht möglich ist. Weiter muss sich die Gemeinde Mengkofen inhaltlich mit vorgeschlagenen Alternativen auseinandersetzen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass für Vorhaben, die aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlich sind, notfalls auch die Regelungen des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung angewandt werden können. Reine Grundstücksprobleme stehen deshalb einer Alternativenprüfung grundsätzlich nicht entgegen.

## 3. Wassersensibler Bereich

Der Verweis auf spätere Erschließungsplanungen und Wasserrechtsverfahren verletzt die Rechte event. betroffener Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange. Es wird in diesem Zusammenhang nochmals auf die Leitsätze des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21.03.2002 4 CN 14/00 verwiesen:

1. Das Abwägungsgebot in § 1 Abs. 6 BauGB vermittelt den Anwohnern in der Nachbarschaft des Plangebiets eigentumsrechtlichen Drittschutz

gegenüber planbedingten Beeinträchtigungen, die in einem adäquat-kausalen Zusammenhang mit der Planung stehen und mehr als geringfügig sind.

2. Der Bauleitplanung muss eine Erschließungskonzeption zugrunde liegen, nach der das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser so beseitigt werden kann, dass Gesundheit und Eigentum der Planbetroffenen - auch außerhalb des Plangebiets - keinen Schaden nehmen.
3. Planbedingte Missstände (wie z.B. die Gefahr von Kellerüberflutungen), die den Grad der Eigentumsverletzung erreichen, setzen der Planung äußerste, im Wege der Abwägung nicht überwindbare, Grenzen. Sie machen Vorkehrungen erforderlich, welche die Beeinträchtigungen jedenfalls auf das Maß zurückführen, das die Schutzgewährleistung des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG noch zulässt.

Sofern belastbare Daten über die Auswirkungen des Baugebietes auf andere Betroffene vorliegen, sind diese Daten in die Bauleitplanung einzuarbeiten und zu veröffentlichen. Nur dann kann die Öffentlichkeitsbeteiligung auch die gesetzlich vorgesehene Anstoßwirkung erfüllen.

Weiter muss die Gemeinde Mengkofen auch die kumulierende Wirkung der verschiedenen Bauleitplanungen aufzeigen, da die Vorhaben auch insgesamt erhebliche Auswirkungen zeigen werden.

Zusammenfassend müssen wir feststellen, dass die Gemeinde Mengkofen bisher nicht bereit ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Bauleitplanung zu schaffen. Das Landratsamt Dingolfing-Landau erhält deshalb einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Überprüfung des Verfahrens im Rahmen der Rechtsaufsicht.

Wir halten die Einwände der bisherigen Stellungnahme der Ortsgruppe Mengkofen vollinhaltlich aufrecht. Weiter weisen wir auf folgende Punkte hin:

### **1. Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan**

Nach § 8 Abs. 2 des Bundesbaugesetzbuches (BauGB) ist der Baubauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Eine Parallelplanung ist rechtlich zulässig. Problematisch wird eine Parallelplanung wenn grundsätzliche Änderungen oder bedeutende Planänderungen erfolgen. Da die Gemeinde Mengkofen derzeit zwei weitere große Baugebietsausweisungen betreibt, halten wir das Parallelverfahren auch im vorliegenden Verfahren für nicht geeignet, die gebotene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Bürger in ausreichender Form zu gewährleisten. Wir regen deshalb an, das Verfahren für den Bebauungsplan abzutrennen und vorerst bis zur Genehmigung des Flächennutzungsplanes zurückzustellen.



## 2. Fehlende Unterlagen zur Beurteilung der Bauleitplanung

Im Rahmen der Bauleitplanung wird auf andere Dokumente verwiesen, die aber der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind. Eine ordnungsgemäße Beteiligung liegt aus unserer Sicht erst dann vor, wenn den betroffenen Bürgern sowie den Träger öffentlicher Belange diese Unterlagen zugänglich gemacht werden. Wir bitten deshalb um die Übersendung folgender Unterlagen:

Hochwasserberechnung für das HQ 100 durch das Büro s<sup>2</sup> Stelzenberger+ Scholz+Schmid Partnerschaftsgesellschaft

Hilfsweise stellen wir einen Antrag nach dem Umweltinformationsgesetz auf Übersendung der Unterlage als Datei ([bndgf@t-online.de](mailto:bndgf@t-online.de) oder [peter.hirmer@t-online.de](mailto:peter.hirmer@t-online.de) )

Durch die fehlenden Angaben und Unterlagen wird es betroffenen Bürgern unmöglich gemacht, Einwendungen gegen die Bauleitplanung rechtzeitig zu erheben. Insbesondere Bürger, die von einer Verschlechterung der Abflussverhältnisse betroffen sind, können dies durch die ausgelegten Unterlagen nicht erkennen. Die bisherigen Beteiligungen sind deshalb aus unserer Sicht fehlerhaft und müssen wiederholt werden.

## 3. Wasserrechtliche Pflichten der Gemeinde Mengkofen und wasserwirtschaftliche Anforderungen

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes ist die Gemeinde Mengkofen verpflichtet,

- eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
- die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
- eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

Für Risikogebiete außerhalb Überschwemmungsgebiete verlangt der Gesetzgeber künftig bei der Ausweisung neuer Baugebiete, dass insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen ist.

Die Erhebungen zu den wasserwirtschaftlichen Verhältnissen sind unzureichend.

In der Begründung zum Bebauungsplan wird unter der Ziffer I.1.6 ausgeführt, dass zur genaueren Bestimmung der Baugrundbeschaffenheit im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans noch zusätzlich örtliche Baugrundaufschlüsse durchgeführt werden, um evtl. Risikobereiche besser abgrenzen zu können. Ein Grundwasserstand wurde noch nicht erkundet. Anscheinend wurden diese Baugrunduntersuchungen nicht umgesetzt oder die Ergebnisse der Erkundung wurden nicht in die Bauleitplanung eingearbeitet. Zum Hochwasserrisiko wird festgestellt,

dass das Planungsgebiet nicht in einem „eingetragenen Hochwasserschutzgebiet“ liegt. Unter Ziffer III.3.2 wird zusätzlich folgende Festsetzung gemacht:

Bei der Fläche für Wasserwirtschaft W1 handelt es sich um eine Fläche für die Einstauung des Schwebachs bei HQ 100 in Höhe von mind. 50 cm über GOK. Diese ist von baulichen Anlagen freizuhalten. Die Fläche W2 stellt die Fläche für Einstauung des Schwebachs bei HQ 100 in Höhe von 50 bis 1 cm über GOK. dar. Hier ist die Nutzung für Freiflächen und befestigte Flächen zulässig.

Wegen der fehlenden Daten der Hochwasserberechnungen ergeben sich eine Reihe von Fragen:

1. Ab wann erfolgt eine Ausuferung des Schwebaches?
2. Wurde der Klimazuschlag von 15 % bei der Berechnung des HQ<sub>100</sub> berücksichtigt?
3. Welche Abflusscharakteristik hat der Schwebach?
4. Welche Auswirkungen hätte eine Verklausung des Durchlasses an der Staatsstraße St 2111?
5. Welche Gefahren bestehen bei einem Katastrophenereignis?

Erst nachdem die vorgenannten Fragen beantwortet sind, kann die Hochwassergefahr und eine event. Verschärfung der Abflussverhältnisse für Dritten konkret geprüft werden.

Die Niederschlagswasserbeseitigung für das Baugebiet ist nicht gesichert. Ob eine Versickerung des Niederschlagswassers möglich ist, kann mangels Daten zu den Grundwasserständen sowie zu den Bodenverhältnissen nicht festgestellt werden. Eine Einleitung des Niederschlagswassers in den Schwebach ist ebenfalls nicht gesichert.

Wir weisen nochmals ausdrücklich darauf hin, dass die Fragen Niederschlagswasserbeseitigung und Hochwassergefahren auch in der Gesamtschau mit den weiteren Bauleitplanungen der Gemeinde Mengkofen zu behandeln sind.

#### **4. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung**

Es fehlen die Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung. Insbesondere sind Angaben zu folgenden Artengruppen erforderlich:

Avifauna

Fledermäuse (auf die Kartierungen im Ortsbereich in einer Entfernung von 500 bis 750 m wird hingewiesen)

Libellen

Schmetterlinge

#### **5. Umweltbericht**

Der Umweltbericht ist wegen der fehlenden Daten unzureichend. Die Bewertung der Auswirkungen für die einzelnen Schutzgüter ist unvollständig.



### **Schutzgut Mensch:**

Für das Schutzgut Mensch werden wesentliche Fragestellungen nicht beachtet. Insbesondere wird die besondere Empfindlichkeit von Kindern auf gesundheitliche Belastungen nicht gesondert bewertet. Entsteht durch die Lage des neuen Baugebietes zusätzlicher Verkehr? Sind bei Sturzfluten und bei Hochwässern entsprechende Gefährdungen gegeben?

### **Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Beim Schutzgut Tiere und Pflanzen fehlt jegliche Bestandserfassung. Auch ackerbau-lich intensiv genutzte Flächen können als Fortpflanzungsflächen, Nahrungsflächen und als Verbindungsflächen genutzt werden. Die Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltberichtes zum Schutzgut Tiere und Pflanzen ist für eine ordnungsgemäße Abwägung nicht ausreichend.

### **Schutzgut Boden**

Beim Schutzgut Boden sind, nachdem ortsnahe Erkundungsbohrungen nicht vorhanden sind, die entsprechenden Untergrunderkundungen nachzuholen. Diese Daten sind zur Bewertung des Schutzpotenzials des Bodens und der Versickerungsfähigkeit des Untergrunds zwingend erforderlich.

Im Rahmen der Behandlung des Schutzgutes Boden fehlen die Aussagen zum Flächenverbrauch.

### **Schutzgut Wasser**

Es fehlen die unter Punkt 3 dargestellten Angaben.

### **Schutzgut Klima / Luft**

Hier wären Erhebungen zur derzeitigen Luftqualität erforderlich (z.B. Stickoxide, Feinstaub, Ozon usw.). Weiter wäre eine Prognose zu den event. zusätzlichen Belastungen (zusätzlicher Verkehr?) erforderlich.

Zusammenfassend ist der Umweltbericht in der derzeit vorliegenden Fassung weder für die Flächennutzungsplanung noch für die Bauleitplanung ausreichend. Der Bericht müsste vollständig überarbeitet werden. Eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung ist erforderlich.


**Zusammenfassend stellt der Bund Naturschutz folgendes fest:**

- 1. Die vorliegenden Unterlagen sind aus unserer Sicht für eine ordnungsgemäße Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange unzu-**

reichend. Eine Überarbeitung der Unterlagen und eine nochmalige Öffentlichkeitsbeteiligung sind zwingend erforderlich. Insbesondere ist auch eine ausreichende Betrachtung von Alternativen zwingend erforderlich.

2. Eine Betrachtung von kumulierenden Auswirkungen der verschiedenen Bauleitverfahren ist erforderlich. Deshalb ist zuerst das Verfahren für die Änderung des Flächennutzungsplanes für alle Verfahren abzuschließen.
3. Die vorliegende Planung bedarf weiterer wasserrechtlicher Gestattungen. Es ist zweifelhaft, ob diese Gestattungen erteilt werden können.

Mit freundlichen Grüßen



Hirmer Peter  
Bund Naturschutz  
Kreisgruppe Dingolfing-Landau